

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelnummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeltigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Dezember 1916.

Nr. 55.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung
Seite 535
Rücklieferung von Stücken 536
Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 536
Berichtigung 537

2. Versicherungswesen: Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenassen der Seeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen
Drslöbne 538
3. Militärwesen: Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern usw. verpflichteten Privateisenbahnen 538

1. Handels- und Gewerbewesen.

Abänderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54).

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54) werden wie folgt geändert:

Abf. 1 der Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 2 Abf. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen vom 1. Januar 1917 an bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den



Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1 Buchstabe e und §§ 61 ff. der Branntweinsteuerbefreiungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Bekanntmachung über Rücklieferung von Ölfuchen. Vom 14. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Ölf Früchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842 ff.) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Wer nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Ölf Früchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Ölf Früchte die Rücklieferung von Ölfuchen verlangen kann, hat den vom Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, über die Berechtigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverband einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. An die Stelle der Absätze 1 bis 3 des § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 treten folgende Bestimmungen:

Süßstoff dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes verabsorgen.

Ärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süßstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufs und über nicht größere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 15 g raffiniertes Saccharin oder eine entsprechende Menge der übrigen Süßstoffarten abgegeben werden.